

# INFO - Blatt

## Gefährliche Güter auf Einsatzfahrzeugen

Die Beförderung „Gefährlicher Güter“ mit Straßenfahrzeugen wird im „**Gefahrgutbeförderungsgesetz**“ (GGBefG) geregelt, konkretisiert durch die „**Gefahrgutverordnung Straße**“ (GGVS) in Verbindung mit der „**Richtlinie des Rates der Europäischen Union zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße**“ (ADR). Am 1. Juli 2001 wurde ein vollständig überarbeitetes internationales Regelwerk ADR/RID für die Verkehrsträger Straße/Schiene eingeführt, welches ab dem 1. 1. 2003 verbindlich anzuwenden ist.

Für die Feuerwehren wurde mit Runderlass des Niedersächsischen Innenministeriums vom 7. 2. 1994 (Nds. MBl., S. 325); zuletzt geändert am 14. 9. 2001 (Nds. MBl. S. 781) eine bis 31. 12. 2006 befristete Ausnahmeregelung nach § 5 Abs. 5 GGVS erteilt:

Sofern auf Einsatzfahrzeugen technische Ausrüstungen und Einsatzmittel mitgeführt werden, die nach § 2 Abs. 2 GGVS als gefährliche Güter einzustufen sind, finden die Vorschriften der GGVS keine Anwendung, wenn

- die gefährlichen Güter in zugelassenen Verpackungen nach der GGVS oder in Verpackungen und Behältnissen mitgeführt werden, die nach anderen anerkannten Regeln der Technik hergestellt, geprüft oder zugelassen sind, z. B. Atemluftflaschen nach Druckbehälterverordnung (DruckbehVO),
- die gefährlichen Güter und ihre Behältnisse auf den Einsatzfahrzeugen so verlastet, befestigt oder installiert sind, dass sie den während der Mitnahme auftretenden Beanspruchungen sicher standhalten, z. B. müssen einzelne Druckgasflaschen so verstaut und durch geeignete Mittel so gesichert werden, dass sie ihre Lage zueinander und zu den Wänden des Fahrzeugs nicht verändern,
- Druckgasflaschen nur mit Ventilschutz, z. B. mit fest verschraubter Schutzkappe oder Schutzkragen, verladen oder transportiert werden; Flaschen ohne Ventilschutz sind in geeigneten Schutzbehältern zu transportieren, z. B. Atemluftflaschen in fest eingebauten Rohren
- geschlossene Fahrzeuge und Aufbauten beim Transport brennbarer Gase (Acetylen, Propan, Butan) und Sauerstoff ausreichend belüftet werden (z. B. Lüftungsschlitze im Boden- und Deckenbereich geschlossener Fahrzeuge)
- der Umgang mit Feuer und offenem Licht bei Ladearbeiten in der Nähe der Druckgasflaschen mit brennb. Gasen und Sauerstoff und im Fahrzeug unterlassen wird.

Diese Ausnahmeregelung gilt auch für Ausrüstungen und Einsatzmittel, die bei Großschadensereignissen zur Einsatzstelle oder zur Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit transportiert werden müssen.